

# **ORDNUNG FÜR DIE EIGNUNGSPRÜFUNG IM FACH SPORT FÜR DIE STUDIENGÄNGE**

## **BACHELOR OF EDUCATION BACHELOR OF ARTS**

**an der Johannes-Gutenberg Universität Mainz**

**Vom 19. Juni 2009**

Auf Grund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Januar 2009 folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat das Einvernehmen zu dieser Ordnung mit Schreiben vom 02.06.2009, Az.: 9525 52302/40 (5), erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignung, die für das Studium des Bachelorstudiengangs Sport und Sportwissenschaft und für das Fach Sport im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang erforderlich ist, wird durch das Bestehen einer sportmotorischen Eignungsprüfung nachgewiesen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz, oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung in Rheinland-Pfalz, eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt, die erforderlichen Fachdidaktiken bereits abgeschlossen oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind.
- (2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

### **§ 2 Antrag auf Zulassung, Ort und Zeit der Prüfung**

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Antragsmodalitäten einschließlich der Ausschlussfristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt Ort und Zeit der Prüfung fest. Diese werden der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, die Mitteilung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen am Tag der Eignungsprüfung eine ärztliche Bescheinigung über ihre volle Sporttauglichkeit vorlegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
- (4) Die Eignungsprüfung wird jährlich je einmal im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. Die Eignungsprüfungen für das Fach Sport an den Universitäten Koblenz-Landau und Kaiserslautern werden anerkannt.
- (5) Unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.

- (6) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 1 und 5 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend beim Studierendensekretariat oder bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird die Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung versäumt, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung nicht möglich. Wird die Bewerbungsfrist für die Zulassung zum Studium versäumt, ist eine Zulassung zum Studium nicht möglich.

### **§ 3 Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird vom Fachbereich ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 HochSchG an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und benennt eine Leiterin oder einen Leiter der Eignungsprüfung. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (8) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

### **§ 4 Feststellung der sportmotorischen Eignung**

#### **(1) Konditionelle Anforderungen**

1. Zur Feststellung der konditionellen Fähigkeiten werden folgende Prüfungsleistungen gefordert.

### 1.1 Bankdrücken:

Bankdrücken einer Hantel aus der kurzzeitigen Ruhelage auf dem Brustbein nach oben bis zur Streckung der Arme, wobei Frauen ein Gewicht von mindestens 60, Männer ein Gewicht von mindestens 80 von Hundert des eigenen Körpergewichts erreichen müssen.  
Zwei Versuche.

### 1.2 Sprungkrafttest:

Die Testperson steht mit den Fußspitzen hinter einer Mittellinie. Vor und hinter dieser Linie befindet sich im Abstand von jeweils 10 cm eine weitere Linie. Die Probandin oder der Proband hat einen Sprunggürtel um die Hüfte. Sie oder er springt aus dem Stand mit erlaubtem Armschwung in die Höhe und hat die Aufgabe, mit den Fußspitzen zwischen den beiden äußeren Linien zu landen. Sie oder er darf also mit den Fußspitzen nicht außerhalb dieses Bereiches von zwanzig Zentimetern aufkommen. Zudem gibt es eine seitliche Begrenzung. Der Abstand dieser Seitenlinien beträgt 50 cm. Die Sprunggürtelvorrichtung liegt auf dem Boden genau zwischen den Füßen der Probandin oder des Probanden. Die Testperson kann höchstens zehn Zentimeter nach vorne oder nach hinten driften. Außerdem muss die Vorrichtung zwischen den Füßen bleiben.

Wertung: Frauen mindestens 42 cm; Männer mindestens 54 cm.  
Zwei Versuche.

### 1.3 Sprint:

60 m-Sprintlauf, ohne Startblock 1 m hinter der „0“-Linie, Fotoelektronische Zeitmessung.  
Frauen in höchstens 9,15 s und Männer in höchstens 7,95 s.  
Ein Versuch

### 1.4 3000 m-Lauf:

Frauen in höchstens 15:30,0 min; Ausschlusszeit: 16:00,0 min.  
Männer in höchstens 13:00,0 min; Ausschlusszeit: 13:30,0 min.  
Ein Versuch.

## **(2) Anforderungen in den Sportspielen**

1. Zur Feststellung der Fähigkeiten werden nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in drei der nachstehend genannten Sportspiele folgende Prüfungsleistungen gefordert:

### 1.1 Basketball

Testdurchführung: Die Testperson steht in einem Abstand von drei Metern vor einer Wand. Das Aktionsfeld wird durch eine senkrechte Linie in eine linke und rechte Hälfte aufgeteilt. Die Linie an der Wand wird auf dem Boden fortgeführt und endet im Abstand von 5 m zur Wand. Die Testperson führt mit einem Basketball Druckpässe mit anschließendem Fangen aus, wobei sie im Wechsel immer auf die gegenüber liegende Seite passen muss.

Wertung: Gewertet wird die Anzahl vollständiger Druckpass-Fangeinheiten innerhalb von 30 Sekunden. Eine Druckpass-Fangeinheit wird nicht gewertet, wenn der Ball die Begrenzungslinie an der Wand, die nicht diagonale Fläche an der Wand oder den Boden berührt bzw. wenn die Testperson die Markierungslinien nach vorne oder zur Seite übertritt.

Frauen mindestens 16 und Männer mindestens 23 Wiederholungen.  
Zwei Versuche.

## 1.2 Fußball

Testdurchführung: die Testperson dribbelt im Slalom über eine Strecke von je 20 m hin und zurück. Die Abstände der 8 Slalomstangen auf Vierkantfüßen 40x40 cm betragen 2 Meter. Nur auf dem Hinweg hat die Testperson nach Durchdribbeln des dritten Tores den Ball gegen eine von der Slalomlinie 2 Meter seitlich entfernte 4x0.8 m große Prellwand zu passen, den abprallenden Ball zu kontrollieren und den Slalom fortzusetzen.

Wertung: Gemessen wird die Start-Zielzeit per Handstoppung.  
Frauen in höchstens 30 s und Männer in höchstens 25 s.  
Zwei Versuche.

## 1.3 Handball

Testaufgabe: Schlagwurf aus der Bewegung nach Auftaktbodenpass an eine Wand  
Testdurchführung: Die Bewerberin oder der Bewerber steht in einer Aktionsfläche. Diese befindet sich im Bereich 3 m-6,5 m von einer Wand entfernt. Sie oder er spielt einen Bodenpass gegen die Wand. Der von der Wand springende Ball muss direkt (ohne weiteren Bodenkontakt) gefangen werden. Nach Aufnahme des Balls macht die Testperson eine halbe Drehung und wirft einen Schlagwurf aus der Bewegung. Die Aktionsfläche darf bei der gesamten Aktion (Auftaktbodenpass, Ballaufnahme, Drehung, Wurfvorbereitung, Wurfbewegung und Wurfausklang) nicht verlassen werden.

Wertung: Erforderliche Wurfweite bei den Frauen 22 m, bei den Männern 30 m.  
Zwei Versuche.

## 1.4 Volleyball

Testdurchführung: Die Testperson pritscht und baggert abwechselnd einen Volleyball an die Wand. Der Abstand zur Wand ist frei wählbar.

Wertung: Frauen mindestens 12 Wiederholungen; Männer mindestens 16 Wiederholungen  
Zwei Versuche.

## (3) Anforderungen im Gerätturnen

1. Zur Feststellung der Fertigkeiten im Gerätturnen wird folgende Prüfungsleistung gefordert:

Für **Männer** und **Frauen**: Übung am überkopfhohen oder höheren Reck:  
Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts; Hüft-Umschwung vorlings rückwärts; Felgunterschwung.

Der Felgunterschwung wird über ein/e hüfthoch gelegte Latte oder gehaltenes Seil in beliebigem Abstand vom Reck, die/das nicht berührt werden darf, geturnt. Er kann wahlweise aus dem Hüftumschwung vl.rw. oder nach einem Niedersprung mit einbeinigem oder beidbeinigem Abdruck gezeigt werden.

Zwei Versuche

#### **(4) Anforderungen im Schwimmen**

100 m Schwimmen. Die ersten 15 m Tauchen und von 25 m bis 50 m in Rückenlage schwimmen.

Richtwerte: Frauen 2:05.0 min (Ausschlusszeit 2:10.0 min)

Männer 1:55.0 min (Ausschlusszeit 2:00.0 min)

Ein Versuch.

### **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ergebnis der Eignungsprüfung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 4 werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Im Anschluss an die Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen stellt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter das Ergebnis der Eignungsprüfung fest. Die Prüfung ist nicht bestanden und gilt als beendet, wenn
  1. die Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.4 im Ausdauerlauf oder nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 im Schwimmen über der jeweiligen Ausschlusszeit liegt.
  2. von den Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1 bis 4 mehr als eine als nicht ausreichend bewertet worden sind.
- (3) Auf Antrag ist der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abnahme und Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung das Ergebnis mündlich mitzuteilen.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Bewerberin oder der Bewerber den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen hat.

### **§ 6 Niederschrift**

Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Tag und Ort der Prüfung, ihre Dauer, die Namen der Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung dokumentiert.

### **§ 7 Gültigkeit und Wiederholungsprüfungen**

- (1) Die Gültigkeit der bestandenen Eignungsprüfung beträgt 2 Jahre. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Zivildienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder einer Schwangerschaft.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung nach § 5 nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung zu späteren Terminen beliebig oft wiederholen.
- (3) Im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachte Prüfungsleistungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

## **§ 8 Erleichterung bei Behinderung**

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Eignungsprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form oder in Teilen gar nicht zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 9 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung**

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

## **§ 10 Verhinderung, Rücktritt von der Eignungsprüfung, Leistungsverweigerung**

- (1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin erneut abzulegen; andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungsleistung, so wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Eignungsprüfung ist bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen möglich.

### **§ 11 Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 12 Einsicht in Prüfungsakten**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung im Laufe des folgenden Jahres Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

### **§ 13 In-Kraft-treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2009

Der Dekan des Fachbereiches 02  
Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Volker Wolff

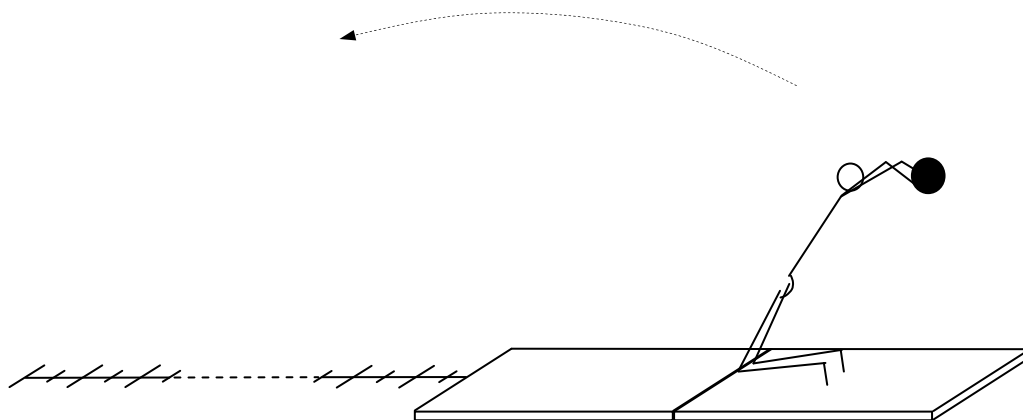
## Anhang zu § 4 der Eignungsprüfungsordnung:

Die im Anhang weiter aufgeführten Testübungen zu § 4“ Feststellung der sportmotorischen Eignung“ können auf Grund der teilweise universitären Besonderheiten und Bedürfnisse als gleichrangige Testübungen von den jeweiligen Universitäten zur Eignungsfestellung eingesetzt werden.

### Abs. 1 Nr. 1.1 Wurf:

Beidhändiger Überkopfwurf aus dem Kniestand mit dem Medizinball. Vornüberfallen und Abfangen mit den Händen ist erlaubt, Knie bleiben hinter der Abwurflinie.

Bis zu drei Versuche.



Richtwerte: Frauen (2 kg-Ball)

Körpermasse    Wurfweite

< 50 kg	5,5 m
< 55 kg	6,0 m
< 60 kg	6,5 m
< 65 kg	7,0 m
> 65 kg	7,5 m

Männer (3 kg-Ball)

Körpermasse    Wurfweite

< 60 kg	7,0 m
< 65 kg	7,5 m
< 70 kg	8,0 m
< 75 kg	8,5 m
< 80 kg	9,0 m
< 85 kg	9,5 m
> 85 kg	10,0 m

### Abs. 1 Nr. 1.2 Sprung:

Beidbeiniger Vertikalsprung ohne Armschwung (Hände in die Taille gestützt).

Messung der Flughöhe mittels Kontaktmatte und Flugzeitverfahren.

Bis zu drei Versuche.

Richtwerte: Frauen 30 cm; Männer 38 cm.

### Abs. 1 Nr. 1.3. Sprint:

30 m-Sprintlauf, ohne Startblock 1 m hinter der „0“-Linie, Fotoelektrische Zeitmessung.

Frauen in höchstens 4.95 s; Männer in höchstens 4.35 s.

Ein Versuch.



Abs. 2 statt Nr. 1.1-1.4

1. Mannschaftsspiele:

Beurteilung von Grundfertigkeiten der Ballbehandlung (Ball führen, passen, fangen bzw. an- /mitnehmen und des situationsgemäßen Stellungs- und Laufspiels:

Mannschaftsspiel 4 gegen 4 mit dem Ziel, dass der Ball durch die jeweils angreifende Mannschaft in die gegnerische Zielzone hinein geführt oder dort von einem Spieler gefangen/ angenommen wird. Basketballfeld, Zielzone letzte 5 m vor der Grundlinie.

(a) Ca. 5 min. nach Basketballregeln.

(b) ca. 5 min. nach Fußballregeln.

Beurteilung der Grundfertigkeiten des oberen und unteren Zuspieles im Volleyball:

(c) Ca. 5min. 2 gegen 2 ohne Aufschlag.

Abs. 4 Nr. 1. Schwimmen:

100 m Schwimmen in folgenden Teilabschnitten und Mindestzeiten:

Start vom Startblock , 15 m tauchen, 35 m Brustschwimmen, 25 m Rückenschwimmen, 25 m Kraulschwimmen.

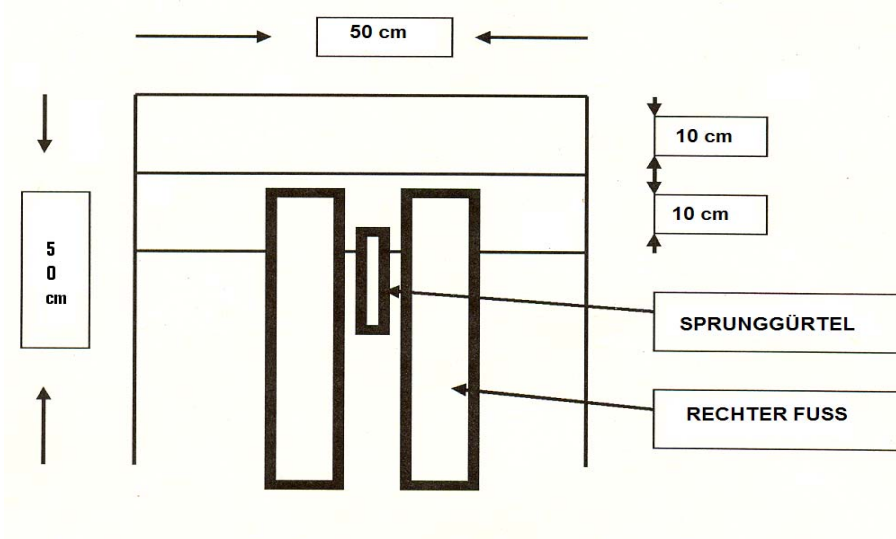
Frauen in höchstens 2:05,0 min; Ausschlusszeit: 2:10,0 min.

Männer in höchstens 1:55,0 min; Ausschlusszeit: 2:00,0 min.

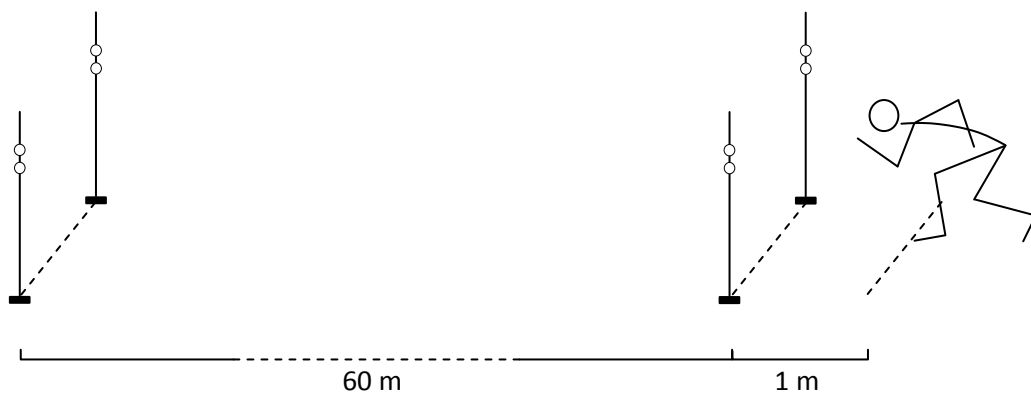
Ein Versuch.

**Skizzen zu:**

§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2 Sprungkrafttest

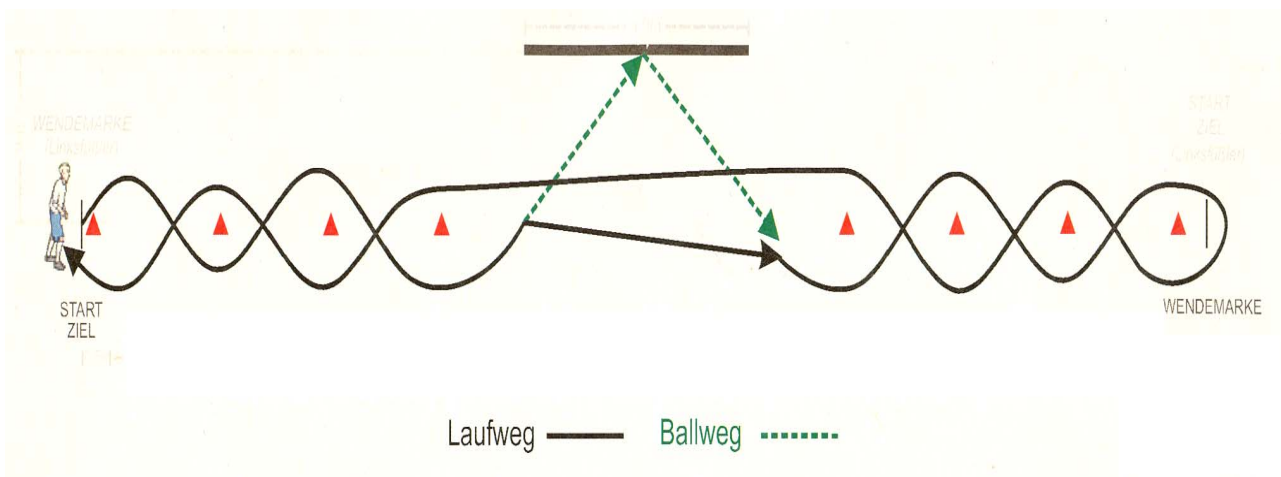


§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3 Sprint



§ 4 Abs. 2 Nr. 1.2 Fußball

Skizze für Spielfuß rechts; bei Spielfuß links ist Start und Ende die Wendemarke.

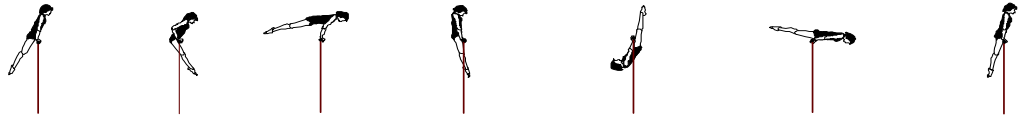


§ 4 Abs. 3 Nr. 1. Gerättürnen

- Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts



- Hüft-Umschwung vorlings rückwärts



- Felgunterschwingung

